



Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg
University of Applied Sciences

Kindeswohl und Familienrecht im interkulturellen Kontext

Prof. Dr. Christian F. Majer

Direktor des Instituts für Internationales und ausländisches
Privat- und Verfahrensrecht

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg (HVF)



www.hs-ludwigsburg.de



Kindeswohl - Begriff

- Zentralbegriff des Kindschaftsrechts
- **§ 1666 I BGB:**
„körperliches, geistiges und seelisches Wohl“
- Definitionsversuche:
alle Daseinsaspekte und Bedürfnisse des Kindes
ohne sachliche und dogmatische Verengung
- Unbestimmter Rechtsbegriff:
Wertungen der Rechtsordnung, vor allem des **Grundgesetzes**





Kindeswohl - Gefährdung

- Staatliche Eingriffe bei Gefährdung
Ultima Ratio: Sorgerechtsentzug



- Unzuständigkeit der staatlichen Organe bei (äußerlich) intakter Familie oder vorrangige Zuständigkeit der Familie?

Nein, keine grundrechtsfreien Räume:

Schutz der Kinder notfalls auch gegen die eigene Familie

Aber: Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts,
daher Erheblichkeitsschwelle



Kindeswohl - Erziehungsziele

- Problem:
Existenz von **Erziehungszielen**
über die Grundbedürfnisse
des Kindes **hinaus?**

Früher: oft abgelehnt

Hintergrund: Vergleich mit der DDR

Heute: überwiegend anerkannt

Argument: Grundrechte und Grundgesetz als objektive
Wertentscheidung





Kindeswohl - Erziehungsziele

- Im Einzelnen:
 - Erziehung zur **Selbständigkeit**
 - Erziehung zur „**Demokratiefähigkeit**“
(dazu auch: Sozialfähigkeit)
problematisch z.B. bei rechtsextremen
oder islamistischen Eltern:
Unterordnung unter ein Kollektiv unzulässig
 - Förderung von **(Aus-)Bildung**
insbes. Berücksichtigung von Neigungen des Kindes, § 1631a BGB



Kindeswohl und Migrationshintergrund

- **Problem:**
Abweichende Maßstäbe für Familien mit Migrationshintergrund?
 - **Pro** (Teile der Literatur):
Herkunftskultur ist zu berücksichtigen
Bindung zur Familie beschädigt,
wenn dieselben Maßstäbe angewandt werden
 - **Contra:**
Herkunftskultur ist nicht zu berücksichtigen
Denn: Der Kulturbegriff ist ungeeignet für eine rechtliche
Differenzierung; auch bei herkunftsdeutschen Familien gibt es
unterschiedliche Erziehungsweisen

Kindeswohl und Migrationshintergrund

- Zentraler Maßstab: **Art. 3 III GG**

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“

- Daher **Kontrollfrage:**
Würde man bei einer herkunftsdeutschen Familie mit einem vergleichbaren Problem auf dieselbe Weise verfahren?



Kindeswohl und Migrationshintergrund

- Typische Fallkonstellationen
jedoch nicht spezifisch, sie treten u.a. (wenn auch seltener) bei
herkunftsdeutschen Familien auf:

- Gewalt als Erziehungsmittel
Verstoß gegen **Recht auf gewaltfreie Erziehung**,
§ 1631 II BGB

*„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.
Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen
und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“*

- keine Besonderheit bei Familien mit Migrationshintergrund





Kindeswohl und Migrationshintergrund

- **Weibliche Genitalverstümmelung**
Schwere Kindeswohlgefährdung,
Straftat nach § 226a StGB (Verbrechen!):

„Wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.“

aber:

Herkunft aus Land mit einer entsprechender Tradition
ist nicht ausreichend, **konkrete Anhaltspunkte** sind erforderlich





Kindeswohl und Migrationshintergrund

- **Erziehung zu absolutem Gehorsam**

Grundsätzlich autoritärer Erziehungsstil nicht rechtswidrig,
aber **Erziehungsziel der Selbständigkeit** zu beachten

Daher:

Wenn nur auf Befehl und Gehorsam / Loyalität beruhend,
auch bei älteren Kindern → Verstoß gegen das Kindeswohl





Kindeswohl und Migrationshintergrund

- **Arrangierte Ehen**

Mindestalter für Eheschließung in Deutschland 18 Jahre

Keine Umgehung durch religiöse oder traditionelle Eheschließung

Minderjähriger (und dann Nachholung der standesamtlichen
Eheschließung mit 18 Jahren)

Verstoß gegen negative Eheschließungsfreiheit der Minderjährigen





Kindeswohl und Migrationshintergrund

- **Kontakt- und Ausbildungsbeschränkungen**
in Extremfällen, wie ein Verbot an 16-jährige das Haus zu verlassen und bei Diskriminierung (siehe unten) unzulässig

Aber: nicht in jedem Fall unzulässig;
liberale Erziehung ist nicht stets geboten

Behinderung von Ausbildung etc.: immer unzulässig



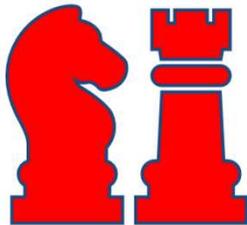


Kindeswohl und Migrationshintergrund

- **Diskriminierungen**

Bsp.: F hat aus einer Beziehung mit einem Afrikaner ein Kind, ein weiteres aus der Beziehung mit einem Deutschen. Letzteres meldet sie im Schachclub an, ersteres stattdessen im Fußballverein, weil sie ihn wegen seiner Hautfarbe/Herkunft nicht für intelligent genug hält.

Verstoß gegen Kindeswohl, da rassistische Diskriminierung

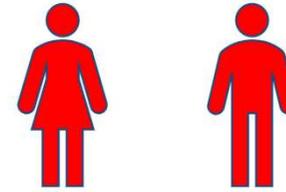




Kindeswohl und Migrationshintergrund

- *Bsp.: Die 16-jährige T darf abends nicht ausgehen, nicht auf Partys gehen und keine Beziehung zu einem Jungen haben. Ihr 14-jähriger Bruder darf abends weggehen und eine feste Freundin haben.*

Diskriminierung wegen des Geschlechts:
ebenso **Verstoß gegen das Kindeswohl**



aber: Erheblichkeitsschwelle beachten
wegen des elterlichen Erziehungsrechts

Gegenbeispiel: S bekommt Fußballschuhe zum Geburtstag geschenkt, T stattdessen eine Puppenstube, obwohl sie sich auch Fußballschuhe gewünscht hat.

Kindeswohl und Migrationshintergrund

Fazit:

- **Keine** rechtlichen Besonderheiten bei Familien mit Migrationshintergrund
- **Häufige Problemkonstellationen:**
 - Erziehung zu totalem Gehorsam
 - Unterordnung unter Kollektiv
 - Gewalt
 - Diskriminierung von Töchtern
 - Arrangierte Ehen

Begründet jeweils einen Verstoß gegen das Kindeswohl

→ Handeln der Behörden erforderlich

→ Entzug des Sorgerechts als letztes Mittel